

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens trotz positiver Ansätze in weiten Teilen problematisch

von Dr. Helena Klinger, Dr. Sally Peters und Dr. Hanne Roggemann

Anlässlich der heutigen Sachverständigenanhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens ([BT-Drs. 19/21981](#))¹ verweist das *iff* auf verbleibende offene Punkte und einen dringenden Nachbesserungsbedarf.

Befristung der Verkürzung nicht nachvollziehbar

Das *iff* begrüßt zwar ausdrücklich die Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens auf drei Jahre, kritisiert aber die derzeit vorgesehene Befristung für Verbraucherinnen und Verbraucher bis zum 30.06.2025 und lehnt diesen Vorschlag ausdrücklich ab. Zudem liegt darin eine Ungleichbehandlung zwischen Verbraucherinnen und Verbrauchern und Selbstständigen ohne sachlichen Grund.

Den Vorschlag der Länderkammer vom 18.09.2020 ([BR-Drs. 439/1/20](#)) einer Befristung bis zum 01.07.2029 samt Evaluation dieser Vorschrift zum 30.06.2028 erachten wir als Kompromiss. Grundsätzlich wäre eine Entfristung – wie sie zum Beispiel die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) fordert – notwendig.²

Übergangsfristenregelung ist praxisfern

Das *iff* kritisiert die nunmehr geplante Übergangsfristenregelung. Entsprechende Ausschussempfehlungen ([BR-Drs. 439/1/20](#)) wurden vom Bundesrat in der Sitzung am 18.09.2020 abgelehnt. Die vorgeschlagene Regelung sollte einen geordneten und gerechten Übergang zum neuen Recht ermöglichen und das Hinauszögern von Anträgen verhindern, um für alle Beteiligten einen Verfahrensstau zu vermeiden. Auch das BMJV hatte mit Pressemitteilung vom 7.11.2019 eine entsprechende Regelung in Aussicht gestellt.³ Daraufhin kommunizierten die Fachkräfte der Schuldnerberatung bereits gegenüber den Ratsuchenden ein dementsprechendes Vorgehen. Demgegenüber lassen die nun geplanten Änderungen diese unerwünschten

¹ Ziel des Gesetzes ist die Umsetzung der Vorgaben der europäischen Restrukturierungsrichtlinie (RL (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 20.06.2019) in nationales Recht.

² https://www.agsbv.de/wp-content/uploads/2020/08/2020-Stellungnahme-AG-SBV_-RegE-Restschuldbefreiungsverfahren.pdf

³ https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2019/110719_Restschuldbefreiung.html

Effekte eintreten: Ein Antrag, der am 30.09.2020 eingereicht wird, hätte somit eine Abtretungsfrist von vier Jahren und zehn Monaten, eine Antragstellung am 1.10.2020 würde hingegen zu einer Abtretungsfrist von drei Jahren führen.

Löschung von gespeicherten Informationen bei Auskunfteien: geplante drei Jahre erschweren wirtschaftlichen Neuanfang

Als positiv erachtet wird zudem der Vorschlag des Bundesrats, die von Auskunfteien gespeicherten Informationen über Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiungsverfahren, statt binnen drei innerhalb eines Jahres zu löschen.⁴ Der Bundestag hat sich wiederum dagegen ausgesprochen, diesen Vorschlag aufzunehmen (BT-Drs. [19/22773](#)). Der Gesetzesentwurf macht eine entsprechende Verkürzung von den Ergebnissen einer künftigen Evaluation abhängig, dabei zeigen die Praxiserfahrungen bereits jetzt einstimmig, dass die dreijährige Lösungsfrist Verbraucherinnen und Verbrauchern einen zeitnahen wirtschaftlichen Neubeginn erschwert. Sie führt trotz erteilter Restschuldbefreiung zu Problemen wie zum Beispiel bei der Wohnungssuche oder Vertragsabschlüssen.

Anhebung der Sperrfrist: nicht nachvollziehbare Änderung

Kritisiert wird zudem die Anhebung der Sperrfrist für die Einleitung eines erneuten Verbraucherinsolvenzverfahrens von zehn auf elf Jahre. Im Falle eines erneuten Insolvenzverfahrens soll dieses zudem anstelle von drei fünf Jahre dauern.⁵ Im Falle eines notwendigen zweiten Insolvenzverfahrens würde es somit 16 Jahre dauern, bis eine erneute Erteilung der Restschuldbefreiung erfolgen kann. Dieser Änderungsvorschlag ist abzulehnen und nicht nachvollziehbar. Erhebungen (wie zum Beispiel der jährlich erscheinende *iff*-Überschuldungsreport⁶) zeigen eindrücklich, dass Überschuldung ein strukturelles Problem ist. Überwiegend sind nicht vorhersehbare Ereignisse ursächlich (z.B. Arbeitslosigkeit, gesundheitliche Probleme, Trennung/Scheidung oder auch die aktuelle Covid-19 Pandemie) und kein individuelles Fehlverhalten.

Fazit

Der Gesetzgeber verpasst mit diesem Gesetzesentwurf eine große Chance. Auch die aktuelle COVID-19 Pandemie zeigt, wie schnell Menschen in finanzielle Schwierigkeiten kommen können. Der Gesetzesentwurf zeichnet hingegen mit befristeten Regelungen, der Ablehnung einer sofortigen Verkürzung der Lösungsfristen oder

⁴ Siehe hierzu auch die entsprechende Anfrage der FDP: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/222/1922285.pdf>

⁵ Art. 1 RegE, § 287 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und § 287a Abs.2 Nr.2 und Nr.3 InsO-E

⁶ https://www.iff-hamburg.de/wp-content/uploads/2020/06/iff-ueberschuldungsreport-2020_web.pdf

auch einer ausgedehnten Sperrfrist ein von Misstrauen geprägtes Bild und erkennt so die komplexen Ursachen von Überschuldung.

Ansprechpartnerinnen:

Frau Dr. Helena Klinger Tel: 040 / 3096-910, E-Mail: helena.klinger@iff-hamburg.de

Frau Dr. Sally Peters Tel: 040 / 3096-911, E-Mail: sally.peters@iff-hamburg.de

Frau Dr. Hanne Roggemann Tel: 040 / 3096-910, E-Mail: hanne.roggemann@iff-hamburg.de

Über das iff

Das Institut für Finanzdienstleistungen e. V. (iff) ist ein gemeinnütziges Forschungsinstitut, das seit über 30 Jahren für öffentliche Auftraggeber, Verbraucherverbände und privatwirtschaftliche Unternehmen auf nationaler und internationaler Ebene forscht. Das iff setzt sich seit seiner Gründung für den Zugang zu Finanzdienstleistungen ein und konzentriert sich vor allem auf finanziell verletzte Verbraucher, insbesondere auf Alleinselbständige sowie überschuldete Verbraucher.

Mehr Informationen unter: www.iff-hamburg.de
